

Name und Anschrift Leistungsbezieher

Amt Pro Arbeit/Jobcenter Bad Oeynhausen

Steinstr. 20

32547 Bad Oeynhausen

Bad Oeynhausen, den

### **Antrag auf Kostenübernahme für digitales Endgerät für den Schulunterricht**

BG-Nummer / Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gesetzlicher Vertreter meines Kindes \_\_\_\_\_ beantrage ich die zuschussweise Kostenübernahme für die Anschaffung eines digitalen Endgeräts für die Teilnahme am Schulunterricht.

Mögliche Rechtsgrundlagen sind, je nach leistungsrechtlicher Zuordnung z.B. § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, § 27 Abs. 4 SGB XII ggf. iVm § 2 AsylbLG, § 73 SGB XII, § 21 Abs. 6 SGB II oder § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Ich bitte Sie, den Anspruch nach den genannten Gesetzen zu prüfen. Bei Unzuständigkeit bitte ich ggf. um **Weiterleitung** meines Antrags an den nach Ihrer Auffassung zuständigen Sozialleistungsträger gem. § 16 Abs. 2 SGB I bzw. § 10a AsylbLG.

Die Übernahme dieser Kosten ist notwendig, da der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann, die schulische Teilhabe für mein Kind ohne ein digitales Endgerät nicht gewährleistet ist und dadurch erhebliche schulische Nachteile entstehen.

Weder steht ein geeignetes Gerät in unserem Haushalt für mein Kind zur Nutzung bereit, noch besteht aktuell die Möglichkeit, dass die Schule oder Dritte ein solches (leihweise) zur Verfügung stellen.

Die Notwendigkeit für die Anschaffung wird in Form der beigefügten Bescheinigung der Schule nachgewiesen. Dieser können Sie auch eine Auflistung der benötigten Hard- und Software entnehmen.

Sofern Sie anführen sollten, dass eine Bezuschussung durch die Schule bzw. Dritte möglich wäre, so wird hiermit dieser vermeintliche Anspruch zur Geltendmachung in eigenem Namen an Sie abgetreten, so dass der Anspruch in Form des o.g. Bedarfs Ihnen gegenüber in Gänze geltend gemacht wird.

Auch ein Verweis darauf, zunächst etwaige Drittmittel zu beantragen und dann ggf. nach jener Bewilligung bei Ihnen einen Antrag auf die weitere Darlehensgewährung zu stellen, greift vorliegend zu kurz und wird Ihrer Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I iVm. § 2 Abs. 2 SGB I nicht gerecht, da der Bedarf akut und gegenwärtig besteht, um Lerndefizite gegenüber Kindern, die nicht im Sozialleistungsbezug stehen, zu vermeiden. Dies gilt auch für die Mittel, welche Schulen im Rahmen des *DigitalPakt Schule* zur Anschaffung von Leihgeräten erhalten können. Auch diese Leistungen stehen aktuell (noch) nicht zur Verfügung.

Ich beantrage - auch im Fall der Ablehnung – den Erlass eines **begründeten, rechtsmittelfähigen, schriftlichen Bescheids** gemäß § 35 SGB X bzw. § 39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.

Für die Leistungsgewährung und/oder die Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides wurde eine Frist bis vierzehn Tage nach Überstellung dieses Schreibens notiert.

Mit freundlichen Grüßen

---

Anlagen:

- Bescheinigung der Schule